

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 7 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 7 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Über den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln und Operationen von erheblicher Schwere und Bedeutung ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten."

Begründung:

Die Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG ist ausschließlich zuständig für die Kontrolle von Eingriffen der Verfassungsschutzbehörden in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Über derartige Eingriffe ist sie dann allerdings nicht nur zu unterrichten, sondern sie hat ihnen im Regelfall vor ihrer Anordnung zuzustimmen. Das Gremium, das über die allgemeine Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung umfassend zu unterrichten ist, ist die Parlamentarische Kontrollkommission (vgl. § 2 des PKK-Gesetzes vom 11.4.1978).

Ausgeliefert am
9. FEB. 1989